

Satzung für die Forstbetriebsgemeinschaft Waldverein Schildfeld

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: FBG Waldverein Schildfeld. Sein Bereich umfasst das Forstamt Schildfeld; er hat seinen Sitz in Schildfeld.
- (2) Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. 1 Nr. 50/75, S.1073).
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschlusses zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Erholung zu erhöhen.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
 - a. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.
- (3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Waldverein kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im räumlichen Zusammenhang mit dem Zusammenschluss liegt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres seit dem Bestehen der FBG.

(4) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Waldverein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
- b. die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
- c. die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
- d. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b. den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
- c. Holzsortimente, die der Andienungspflicht unterliegen, über die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

§5 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mindern.

§6 Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c. die Grundsätze der Geschäftsführung;
- d. die Wahl des Ausschusses der Forstbetriebsgemeinschaft;
- e. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder;
- f. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
- g. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist;
- h. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- i. die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
- j. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- k. die Änderung der Satzung;
- l. Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;

- m. den Ausschluss von Mitgliedern;
- n. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
- o. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 g getroffen hat;
- p. die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten des Waldvereins;
- q. die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
- r. den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- s. die Auflösung des Vereins.

§8 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§9 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens 2/5 der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 e, g, p und q bedürfen der 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen des Waldvereins verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

(3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

(4) Der Waldverein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§11 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 4 Abs. 1 a Satz 2 Anwendung.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- b. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind;
- c. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Waldverein;
- d. Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern;
- e. Überwachung der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter;
- f. Bestellung eines Rechnungsführers;
- g. Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- h. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern;
- i. Regelungen von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
- j. Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 5.000,- €;
- k. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung des Waldvereins und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Vermögensverwaltung des Waldvereins und Anweisung von Zahlungen.

§13 Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Es kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(2) Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.

(3) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

§14 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§15 Stellung zum Forstamt

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Waldverein mit dem zuständigen Forstamt zusammen.

(2) Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§16 Finanzierung der Aufgaben

(1) Der Waldverein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen.

(2) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen des Waldvereins darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.

(4) Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§17 Rechnungslegung, Entlastung

Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Auflösung des Waldvereins

(1) Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Boizenburg am 28.03.2003 beschlossen.